

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung) der  
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
für Studierende des Faches Volkswirtschaftslehre  
mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) und der Fächer Economics  
und Quantitative Economics mit den Abschlüssen Master of Science (M.Sc.)**

**Vom 13. Februar 2009**

NBl. MWV. Schl.-H. 2009 S. 12

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 23. März 2009

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), geändert durch Artikel 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 21. Januar 2009 die folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) und der Fächer Economics und Quantitative Economics mit den Abschlüssen Master of Science (M.Sc.) vom 29. November 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 96) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Sie gilt für

1. alle Module, die ausschließlich Bestandteile der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
  2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
  3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:  
„(1) Modulprüfungen können in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen und schriftlichen Hausarbeiten angeboten werden. Vorlesungen werden in der Regel durch Klausuren abgeprüft.“
- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Umfang einer Klausur umfasst mindestens 45 Minuten und höchstens 2 Stunden.“
- c) Es werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:  
„(3) In Seminaren setzt sich die Note aus der Leistung einer schriftlichen Hausarbeit, eines mündlichen Vortrags und weiterer Leistungen (z. B. Ko-Referat, Diskussionsleistung, mündliche Beteiligung) zusammen, die vor Semesterbeginn per Aushang bekannt zu geben sind.“

(4) Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Modulnote aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5

3. § 5 Abs. 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person“ durch die Wörter „oder der Modulverantwortliche“ und die Wörter „verantwortlichen Person“ durch die Wörter „oder dem Modulverantwortlichen“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „das zuständige Gremium“ durch die Wörter „die oder der Modulverantwortliche“ ersetzt.

5. In § 9 Satz 2 wird die Angabe „höchstens 100“ durch die Angabe „etwa 95“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anrechnung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Anrechnungsvorschriften der Prüfungsverfahrensordnung.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „/Economics“ gestrichen.

7. § 14 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 14**

#### **Prüfungsbereiche und Leistungspunkte**

(1) Modulprüfungsleistungen sind in folgenden Bereichen zu erbringen:

1. Quantitative Grundlagen: 33 Leistungspunkte

2. Pflichtbereich Volkswirtschaftslehre: 30 Leistungspunkte

3. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre: 29 Leistungspunkte

4. Wahlbereich Volkswirtschaftslehre und Wahlpflichtfach insgesamt 54 Leistungspunkte, davon:

a) im Wahlbereich Volkswirtschaftslehre: mindestens 40 Leistungspunkte und höchstens 42 Leistungspunkte,

b) im Wahlpflichtfach: mindestens 12 Leistungspunkte und höchstens 14 Leistungspunkte,

5. Recht für Wirtschaftswissenschaftler: 10 Leistungspunkte

6. Schlüsselqualifikationen: 4 Leistungspunkte

7. Allgemeine Studien: 8 Leistungspunkte

(2) Innerhalb des Wahlbereiches Volkswirtschaftslehre müssen vier bis fünf Wahlmodule absolviert werden. In jedem Wahlmodul müssen mindestens 6 Leistungspunkte und dürfen maximal 12 Leistungspunkte erworben werden. Ein Wahlmodul kann aus folgenden Kombinationen bestehen (V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar):

a) V+Ü

b) V+Ü+S

c) V+S

d) V+V

e) V+Ü+V

f) V+Ü+V+Ü

- (3) Im Wahlbereich Volkswirtschaftslehre sind mindestens 10 und höchstens 15 Leistungspunkte in Seminaren zu erwerben.
- (4) Leistungspunkte, die in einer Lehrveranstaltung erworben wurden, können nur jeweils einem Wahlmodul zugerechnet werden.
- (5) Über die zulässigen Wahlmodule und Wahlpflichtfächer entscheidet der Fakultätskonvent. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (6) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 (Studienverlaufsplan für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre).“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit gibt die Kandidatin oder der Kandidat drei unterschiedliche, der Rangfolge nach zu bezeichnende Prüferinnen oder Prüfer an, ohne dass dadurch ein Anspruch begründet wird.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Prüferin oder den“ durch die Wörter „Prüferinnen oder“ ersetzt.
- c) In Absatz 8 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „40“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:  
„Näheres regelt der Prüfungsausschuss.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Modulnoten, die in die Gesamtnote eingehen, ergeben sich aus Anlage 1 (Studienverlaufsplan für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre).“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten und die Note für die Bachelor-Arbeit mit den in Anlage 1 zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Abweichend von Satz 1 werden die Noten der Module
  1. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
  2. Technik des betrieblichen Rechnungswesens
  3. Einführung in die Volkswirtschaftslehre
  4. Mathematik Inur mit der Hälfte der zugeordneten Leistungspunkte gewichtet.“

10. In § 19 wird das Wort „höchstens“ durch das Wort „etwa“ ersetzt.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:  
„5. das Wissen auf selbständige Lösungen komplexer Situationen anwenden kann,“
- b) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

12. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Anrechnung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Anrechnungsvorschriften der Prüfungsverfahrensordnung.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „im Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre/Economics“ ersetzt durch die Wörter „in den Master-Studiengängen Economics oder Quantitative Economics“.

13. § 25 erhält folgende Fassung:

„ § 25

**Prüfungsfächer und Leistungspunkte im Fach Economics**

(1) Modulprüfungsleistungen sind in folgenden Bereichen zu erbringen:

1. Pflichtbereich Volkswirtschaftslehre: 28 Leistungspunkte,
2. Spezialisierungsbereich: 48-50 Leistungspunkte,
3. Wahlpflichtfach: 12-14 Leistungspunkte,
4. Masterarbeit: 30 Leistungspunkte.

(2) Im Spezialisierungsbereich und im Wahlpflichtfach sind zusammen 62 Leistungspunkte zu erwerben.

(3) Im Spezialisierungsbereich sind drei oder vier Wahlmodule zu wählen, in denen jeweils mindestens 12 und höchstens 18 Leistungspunkte zu erwerben sind. Höchstens eines der Wahlmodule kann ein quantitatives Modul sein.

(4) Im Spezialisierungsbereich sind mindestens 12 und höchstens 18 Leistungspunkte in Seminaren zu ökonomischen oder quantitativen Modulen zu erbringen. Innerhalb eines Moduls können maximal 6 Leistungspunkte in einem Seminar erworben werden.

(5) Über die zulässigen Wahlpflichtfächer und Wahlmodule im Spezialisierungsbereich entscheidet der Fakultätskonvent. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

(6) Lehrveranstaltungen, die für verschiedene Wahlmodule im Spezialisierungsbereich angeboten werden, dürfen für eine Kandidatin oder einen Kandidaten nur für ein Spezialisierungsmodul angerechnet werden.

(7) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 2 (Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang Economics).“

14. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Spezialisierungsbereich sind mindestens 6 und höchstens 12 Leistungspunkte in Seminaren zu erwerben.“

b) In Absatz 5 wird die Angabe „Anlage 2“ ersetzt durch die Angabe „Anlage 3 (Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang Quantitative Economics)“.

15. In § 27 Abs. 6 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „80“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:  
„Näheres regelt der Prüfungsausschuss.“.

16. Die Anlagen erhalten folgende Fassungen:

**„Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“:**

	Lehrveranstaltung	Lehrform	P / WP	Voraus- setzung	PL	SWS	LP	
							Sem.	Jahr
1. Semester	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V + Ü	P	-	K	6	10	
	PBWL 1	V + Ü/ V + Ü/V + Ü	P/P/P	-	K/K/K	2/2/2	3/3/3	
	Technik des betrieblichen Rechnungswesens	V/V	P/P	-	K/K	2/2	4/4	
	Mathematik I	V+Ü	P	-	K	4	4	
						Σ 20	Σ 31	
2. Semester	Grundzüge der mikroökonomischen Theorie	V + Ü	P	-	K	6	10	
	PBWL 2	V + Ü/V + Ü	P/P	-	K/K	2/2	3/3	
	Mathematik II	V+Ü	P	-	K	4	4	
	Statistik I	V + Ü	P	-	K	6	10	
						Σ 20	Σ 30	Σ 61
3. Semester	Grundzüge der makroökonomischen Theorie	V + Ü	P	-	K	6	10	
	Statistik II	V + Ü	P	-	K	6	10	
	Computergestützte Datenanalyse	Ü	P	-	HA	2	4	
	Öffentliches Recht	V	P	-	K	3	6	
						Σ 17	Σ 30	
4. Semester	PBWL 3	V + Ü/V + Ü	P/P	-	K/K	2/2	3/3	
	Vorlesung 1 zum Wahlteil VWL	V+Ü	WP	-	K	4	6	
	Vorlesung 2 zum Wahlteil VWL	V	WP	-	K	2	4	
	Vorlesung 1 zum Wahlpflichtfach	V	WP	-	K	2	4	
	Vorlesung 2 zum Wahlpflichtfach	V	WP	-	K	2	4	
	Wirtschaftsverwaltungsrecht	V	P	-	K	2	4	
	Allgemeine Studien 1		WP	-		2	3	
						Σ 18	Σ 31	Σ 61
5. Semester	Vorlesung 3 zum Wahlteil VWL	V+Ü	WP	-	K	4	6	
	Vorlesung 4 zum Wahlteil VWL	V	WP	-	K	2	4	
	Seminar 1 zum Wahlteil VWL	S	WP	-	HA	2	5	
	Vorlesung 3 zum Wahlpflichtfach	V	WP	-	K	2	4	
	Allgemeine Studien 2	V/S	P/P	-	K/HA	2/2	2/3	
	Einführung in die Ökonometrie	V + Ü	P	-	K	3	5	
						Σ 17	Σ 29	
6. Semester	Vorlesung 5 zum Wahlteil VWL	V+Ü	WP	-	K	4	6	
	Vorlesung 6 zum Wahlteil VWL	V+Ü	WP	-	K	4	6	
	Seminar 2 zum Wahlteil VWL	S	WP	-	HA	2	5	
	Bachelor-Arbeit		P	-			12	
						Σ 10	Σ 29	Σ 58
						Σ	Σ	Σ180



**Anlage 3: Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang „Quantitative Economics“:**

	Lehrveranstaltung	Lehrform	P / WP	Voraussetzung	PL	SWS	LP	
							Sem.	Jahr
1. Semester	Advanced Microeconomics	V+Ü	P	-	K	6	10	
	Advanced Statistics I	V+Ü	P	-	K	5	8	
	Econometrics I	V+Ü	P	-	K	5	8	
	Vorlesung: Ökonomisches Wahlpflichtfach I	V+Ü	WP	-	K	4	6	
							Σ 20	Σ 32
2. Semester	Advanced Macroeconomics	V+Ü	P	-	K	6	10	
	Advanced Statistics II	V+Ü	P	-	K	5	8	
	Econometrics II	V+Ü	P	-	K	5	8	
	Seminar: Ökonomisches Wahlpflichtfach I	S	WP	-	HA	2	6	
							Σ 18	Σ 32
3. Semester	Vorlesung 1: Applied Empirical Methods	V	WP	-	MP	2	4	
	Vorlesung 2: Applied Empirical Methods	V	WP		MP	2	4	
	Vorlesung 3: Applied Empirical Methods	V	WP		MP	2	4	
	Vorlesung 4: Applied Empirical Methods	V	WP	-	MP	2	4	
	Vorlesung: Ökonomisches Wahlpflichtfach II	V	WP	-	K	2	4	
	Seminar: Ökonomisches Wahlpflichtfach II	S	WP	-	HA	2	6	
							Σ 12	Σ 26
4. Semester	Masterarbeit						30	
							Σ 30	Σ 56
								Σ 120

17. Folgende Anhänge werden angefügt:

**„Anhang 1: Studienplan im Bachelor-Studiengang**

(nicht Bestandteil der Satzung)

Bereich	Module	SWS	LP pro Modul	LP pro Bereich
Quantitative Grundlagen	Mathematik: ○ Analysis (Mathe I) ○ Lineare Algebra (Mathe II)	2 V + 2 Ü 2 V + 2 Ü	4 4	8
	Statistik und Ökonometrie ○ Statistik I ○ Statistik II ○ Ökonometrie	4 V + 2 Ü 4 V + 2 Ü 2 V + 1 Ü	10 10 5	
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Technik des betrieblichen Rechnungswesens ○ Buchführung und Abschluss ○ Kosten- und Leistungsrechnung	2 V/Ü 2 V/Ü	8	29
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre ○ General Management I ○ General Management II ○ Organisation	1V+1Ü 1V+1Ü 1V+1Ü	9	
	Finance and Accounting ○ Jahresabschluss ○ Finanzwirtschaft	1V+1Ü 1V+1Ü	6	
	Marketing und Methoden ○ Marketing I ○ Operations Research	1V+1Ü 1V+1Ü	6	
Recht für Wirtschaftswissenschaftler	Öffentliches Recht Wirtschaftsverwaltungsrecht	3V 2V	6 4	10
Pflichtbereich Volkswirtschaftslehre	○ Einführung VWL ○ Grundzüge der Mikroökonomik ○ Grundzüge der Makroökonomik	4V+2Ü 4V+2Ü 4V+2Ü	10 10 10	30
Wahlbereich Volkswirtschaftslehre	4 Wahlmodule, z.B.			40-42
	• V(+Ü)+S	4-6	9-11	
	• V(+Ü)+S	4-6	9-11	
	• V(+Ü)+V(+Ü)	4-8	6-12	
Wahlpflichtfach (keine VWL)	V,Ü,S	6-10		12-14
Schlüssel-Qualifikationen	Computergestützte Datenanalyse	2	4	4
Allgemeine Studien (Profilerungsbereich)	vgl. Anhang	2V/2S	2/3	8
		2V	2	
Bachelor-Arbeit	Bachelor-Arbeit			12
Summe				180



## Anhang 2: Lehrveranstaltungen im Bachelor-Studiengang

(nicht Bestandteil der Satzung)

### 1. Lehrveranstaltungen zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre

<b>PBWL 1</b>		<b>Einführung in die Betriebswirtschaftslehre</b>						
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>		
1. Semester	1 Semester			PF	-	9 LP / 270 Stunden		
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>	
General Management I	Vorlesung und Übung	2	3	Pflicht	Klausur	benotet	gew. Mittel	
General Management II	Vorlesung und Übung	2	3	Pflicht	Klausur	benotet		
Unternehmensführung und Organisation	Vorlesung und Übung	2	3	Pflicht	Klausur	benotet		
<b>PBWL 2</b>		<b>Finance and Accounting</b>						
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>		
2. Semester	1 Semester			PF	-	6 LP / 180 Stunden		
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>	
Finanzwirtschaft I	Vorlesung und Übung	2	3	Pflicht	Klausur	benotet	gew. Mittel	
Jahresabschluss	Vorlesung und Übung	2	3	Pflicht	Klausur	benotet		
<b>PBWL 3</b>		<b>Marketing und Methoden</b>						
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>		
3. Semester	1 Semester			PF	-	6 LP / 180 Stunden		
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>	
Operations Research I	Vorlesung und Übung	2	3	Pflicht	Klausur	benotet	gew. Mittel	
Marketing I	Vorlesung und Übung	2	3	Pflicht	Klausur	benotet		
<b>TbRW</b>		<b>Technik des betrieblichen Rechnungswesens</b>						
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>		
1. Semester	1 Semester			PF	-	8 LP / 240 Stunden		
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>	
Buchführung und Abschluss	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	gew. Mittel	
Kosten- und Leistungsrechnung	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet		

## 2. Module zu den Allgemeinen Studien

ASt-1		Profilierungsbereich						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
4. Semester	1 Semester	WPF	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Veranstaltungen aus dem Bereich Fachergänzung			3	WPF		benotet	gew. Mittel	
ASt-2		Wirtschaftsethik						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
5. Semester	1 Semester	WPF	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundlagen der Wirtschaftsethik	Vorlesung	2	2	PF	Klausur	benotet	gew. Mittel	
Wirtschaftsethik	Seminar	2	3	PF	Hausarbeit + Präsentation	benotet	tel	

“

### Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2009 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Februar 2009 erteilt.

Kiel, den 13. Februar 2009

Professor Dr. Thomas Lux  
 Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
 der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel